

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 2. Juni 1922.)

Gegen das Bundesgesetz vom 31. Januar 1922 betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges ist das Referendum ergriffen worden. Bei der Bundeskanzlei sind rechtzeitig 151,023 Referendumsunterschriften eingelangt, die in üblicher Weise dem statistischen Bureau zur Prüfung übergeben worden sind. Diese Prüfung hat ergeben, dass 149,954 Unterschriften gültig und 1069 Unterschriften ungültig sind. Das Ergebnis nach Kantonen zeigt folgendes Bild:

Kantone	Total der eingelangten Unterschriften	Gültige Unterschriften	Ungültige Unterschriften
Zürich . . . . .	29,105	28,964	141
Bern . . . . .	29,682	29,284	398
Luzern . . . . .	4,246	4,236	10
Uri . . . . .	916	892	24
Schwyz . . . . .	1,679	1,674	5
Unterwalden o. d. W. . . . .	60	60	—
„     „     n. d. W. . . . .	200	200	—
Glarus . . . . .	1,749	1,744	5
Zug . . . . .	1,064	1,064	—
Freiburg . . . . .	1,090	1,086	4
Solothurn . . . . .	9,213	9,185	28
Baselstadt . . . . .	6,671	6,670	1
Baselland . . . . .	4,427	4,424	3
Schaffhausen . . . . .	2,729	2,712	17
Appenzell A.-Rh. . . . .	1,880	1,860	20
„     „     I.-Rh. . . . .	90	90	—
St. Gallen . . . . .	11,669	11,616	53
Graubünden . . . . .	2,662	2,657	5
Aargau . . . . .	14,080	14,023	57
Thurgau . . . . .	4,299	4,294	5
Tessin . . . . .	6,004	5,925	79
Waadt . . . . .	6,299	6,192	107
Wallis . . . . .	1,222	1,130	92
Neuenburg . . . . .	8,016	8,005	11
Genf . . . . .	1,971	1,967	4
Total	151,023	149,954	1069

Da somit das Begehren um Anordnung der Volksabstimmung über das vorgenannte Bundesgesetz von mehr als 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt wird, muss dieses Bundesgesetz gemäss Art. 89 der Bundesverfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Die Volksabstimmung über das Bundesgesetz vom 31. Januar 1922 betreffend Abänderung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges, gegen welches Bundesgesetz 149,954 gültige Referendumsunterschriften eingelangt sind, wird auf Samstag/Sonntag, 23./24. September 1922, angesetzt.

Dem zum schweizerischen Honorargeneralkonsul in Bombay ernannten Herrn Karl Ringger, von Winterthur, und den zu schweizerischen Honorarkonsuln in Calcutta und Madras ernannten Herren Max Staub, von Bern, und Jean-Henri Frey, von Frauenfeld, ist von der britischen Regierung das Exequatur erteilt worden.

---

## Wahlen.

---

(Vom 2. Juni 1922.)

*Finanz- und Zolldepartement.*

Zollverwaltung.

Kontrolleur am Hauptzollamt Basel B.B.-Eilgut: Weber, Robert, von Basel, Kontrollgehilfe am genannten Hauptzollamt.

Kontrollgehilfe am Hauptzollamt Basel-Lisbüchel: Kolb, Friedrich, von Güttingen, Gehilfe I. Klasse am Hauptzollamt Basel S.B.B.-Frachtgut.

Kassagehilfe am Hauptzollamt Basel bad. Bahn-Eilgut: Zellweger, Joh., von Herisau, Gehilfe I. Klasse am genannten Hauptzollamt.

*Volkswirtschaftsdepartement.*

Arbeitsamt.

Chef-Stellvertreter des sozialstatistischen Dienstzweiges: Bartholdi, Dr. K., von Zezikon (Thurgau), in Zürich.

---

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1922
Date	
Data	
Seite	576-577
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 360

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.